



Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren in den Bürgerhäusern der Stadt Eibenstock

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, sowie der §§ 2 und 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat von Eibenstock in seiner Sitzung am 16. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentlicher Zweck

(1)

Die Stadt Eibenstock unterhält auf ihrem Gemeindegebiet die folgenden Bürgerhäuser:

- das Vereinshaus, Karlsbader Straße 14 in Eibenstock,
- das Bürgerhaus „Grüner Baum“ in Carlsfeld,
- das Saafnlob - Haus in Wildenthal sowie

(2)

Diese Gebäude sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Eibenstock.

(3)

Das Kulturzentrum - Otto-Findeisen-Straße 1- ist ebenfalls eine öffentliche Einrichtung der Stadt Eibenstock. Es ist jedoch an die JUVA verpachtet und wird von dieser im Interesse der Stadt bewirtschaftet. Die Satzung erstreckt sich daher ausdrücklich nicht auf dieses Objekt.

(4)

Nach Maßgabe dieser Satzung stellt die Stadt Eibenstock Räumlichkeiten und Einrichtungen der vorgenannten Bürgerhäuser ihren Einwohnern sowie die den Einwohnern gleich gestellten Besitzern von Grundstücken, Gewerbetreibenden in der Gemeinde als auch juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereinigungen entsprechend § 10 Abs. 3 und Abs. 5 SächsGemO zur Verfügung.

(5)

Nicht unter Abs. 2 genannte Personen und nichtrechtsfähige Vereinigungen werden die Räumlichkeiten und die Einrichtung der vorgenannten Bürgerhäuser ebenfalls zur Verfügung gestellt, soweit nicht zum gleichen Zeitpunkt eine der unter Abs. 2 genannten Berechtigten die Nutzung beantragt. Maßgeblich ist der Tag der Antragstellung.

...

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1)

Diese Satzung umfasst die Benutzung der nachfolgend aufgeführten Räumlichkeiten der in § 1 Abs. 1 genannten Gebäude. Die Benutzung der Toiletten ist bei jeder Nutzung eingeschlossen.

(2)

Im Vereinshaus sind im Erdgeschoss ein Vorraum sowie der nachgelagerte Veranstaltungsraum freigegeben.

(3)

Im Bürgerhaus „Grüner Baum“ sind folgende Räumlichkeiten für die Nutzung freigegeben:

- a) Großer Saal einschließlich Empore, Foyer, Teeküche
- b) Großer Saal einschließlich Empore, Foyer ohne Teeküche,
- c) Vereinsraum einschließlich Teeküche
- d) Vereinsraum ohne Teeküche
- e) Foyer mit Teeküche
- f) Foyer ohne Teeküche.

(4)

Im Saafnlob - Haus Wildenthal steht ein Saal nebst einer Küche für die Nutzung zur Verfügung.

(5)

Für den in Sosa geschaffenen Dorfgemeinschaftsraum umfasst die Nutzung den Saal.

§ 3 Erlaubnispflicht

(1)

Die Benutzung der Bürgerhäuser bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Eibenstock. Die Benutzungserlaubnis wird, entsprechend der vorhandenen Kapazität, auf schriftlichen Antrag erteilt.

(2)

Die Belange der Vereine werden vorrangig gegenüber sonstigen Nutzern gewährleistet.

(3)

Soweit es möglich ist, können Räumlichkeiten auch für kommerzielle Veranstaltungen genutzt werden.

(4)

Die Räumlichkeiten gemäß § 2 dürfen nur zu den Zwecken genutzt werden, zu denen die Erlaubnis erteilt wurde.

(5)

Soweit die Erlaubnis auch die Anzahl der einzulassenden Personen begrenzt, darf aufgrund der Sicherheitsbestimmungen keinesfalls einer größeren Zahl von Personen der Zutritt gewährt werden.

(6)

Eine Überlassung der Räumlichkeiten durch den Nutzer an Dritte ohne Einwilligung der Stadt Eibenstock ist untersagt.

§ 4 Antragstellung

(1)

Für die Überlassung von Räumlichkeiten in den Bürgerhäusern ist vom Nutzer ein Antrag in der Stadtverwaltung, SG Liegenschaften, zu stellen. Dieser sollte mindestens 4 Wochen vor Beginn der Benutzung bzw. Veranstaltung vorliegen. Eine terminliche und zeitliche Abstimmung sollte vorher erfolgen. Der Antrag ist in der Stadtverwaltung, SG Liegenschaften, erhältlich.

(2)

Aus dem Antrag müssen der Nutzungszweck sowie die genutzten Räumlichkeiten hervorgehen.

(3)

Nach Eingang dieses Antrages entscheidet die Stadtverwaltung über den Antrag in Form eines Bescheides. In diesem Bescheid sind der Umfang der Nutzung sowie die zu entrichtende Gebühr festgesetzt.

(4)

Soweit die tatsächliche Nutzung von der bewilligten Nutzung abweicht, kann jede Seite eine Überprüfung der Genehmigung und Gebührenfestsetzung entsprechend § 8 der Satzung verlangen.

§ 5 Genehmigungen Dritter

(1)

Mit der Antragstellung versichert der Antragsteller, dass notwendige Genehmigungen für die Veranstaltung bei Durchführung der Veranstaltung vorliegen.

(2)

Die Genehmigung der Stadt Eibenstock zur Nutzung der Räumlichkeiten umfasst Genehmigungen nach Abs. 1 nicht.

(3)

Die Nachweise der erforderlichen Genehmigungen sind nur auf Anforderung der Stadt Eibenstock vorzulegen.

...

§ 6 Hausrecht

Das Hausrecht wird durch die von der Stadt Eibenstock beauftragte Person ausgeübt. Deren Anweisungen hat jeder Folge zu leisten.

§ 7 Pflichten des Nutzers

(1)

Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung bzw. Nutzung und stellt das verantwortliche Aufsichts- und Betreuungspersonal.

(2)

Der Nutzer ist verpflichtet, die während seiner Benutzungszeit auftretenden Schäden unverzüglich in Textform anzuzeigen.

(3)

Wird dem Nutzer mit der Genehmigung der Nutzung ein Schlüssel überlassen, so haftet der Nutzer bei Verlust für entstehende Folgeschäden. Der überlassene Schlüssel ist mit Benutzungsende zurückzugeben.

§ 8 Gebührenpflicht

(1)

Für die Nutzung der Räumlichkeiten nach § 2 werden Gebühren erhoben.

(2)

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage zu § 8 dieser Satzung. Die Berechnung erfolgt kalendertäglich mit der Maßgabe, dass ein Tagessatz dann nicht angesetzt wird, wenn die Räumlichkeiten bis 7 Uhr beräumt sind und wieder anderweitig genutzt werden können.

(3)

Sofern die Nutzung voraussichtlich nicht mehr als 4 Stunden am jeweiligen Tag umfasst, ermäßigt sich die Gebühr um 50 %. Die Sonderregelung nach Abs. 2 S. 2 bleibt davon unberührt.

(4)

Zur Unterstützung ehrenamtlichen Engagements sowohl in kleinen Gruppen als auch in Vereinen ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1, 2 auf Antrag um weitere 50 %, wenn die Nutzung mindestens 1 x im Monat für mindestens 3 Monate umfasst. Diese Ermäßigung wird nur gewährt, wenn der Verein oder der Initiator einer Gruppe ortsansässig ist. Handelt es sich bei den Nutzungen um organisierte ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit mit einer überwiegenden Anzahl (mindestens 50 %) von Teilnehmern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Nutzung gebührenfrei.

(5)

Die Zahlungspflicht für die Gebühren entsteht mit der Genehmigung zur Benutzung und wird mit Zustellung des Genehmigungsbescheides fällig.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 4 die Räumlichkeiten nicht zu den Zwecken nutzt, zu denen die Genehmigung erfolgte.
2. entgegen § 3 Abs. 6 als Nutzer die per Bescheid festgelegten Räumlichkeiten an Dritte überlässt.
3. entgegen § 7 Abs. 2 als Nutzer während seiner Benutzungszeit auftretende Schäden nicht unverzüglich schriftlich anzeigt.
4. entgegen § 7 Abs. 3 nach Benutzungsende die überlassenen Schlüssel nicht zurückgibt.

(2)

Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 124 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5 Euro bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Räumlichkeiten des Bürgerhauses „Grüner Baum“ im Ortsteil Carlsfeld der Stadt Eibenstock vom 26. Juni 2015 außer Kraft.

Eibenstock, 17. November 2023



Uwe Staab
Bürgermeister

